

# Erster Teil

## **Einführung in die Problematik und Gang der Untersuchung**

### **I. Wandel öffentlicher Aufgabenwahrnehmung im Bereich der Sicherheitsgewährleistung**

Der Speyerer Politologe *Böhret* leitet sein Buch über den „Funktionalen Staat“ mit den Sätzen ein:

„Der Staat ist nicht mehr was er einmal war.“

„Der tradierte Staat als besonderes Wesen ist am Ende.“<sup>1</sup>

Diese Feststellung lässt zunächst an einen wehmütigen Abschied von der Vorstellung eines allumsorgenden und omnipotenten Staates denken, ist aber nüchtern betrachtet nur der unbestrittene Befund einer weltweit zu beobachtenden Entwicklung des „Absterben des tradierten Staates“. Hoheitliche Funktionen werden als Resttätigkeiten verstanden, der souveräne Staat entwickelt sich zum Verhandlungsstaat und stirbt als autonome Instanz<sup>2</sup>. Das „Absterben des tradierten Staates“ wird bedingt durch seine Zurückdrängung auf immer weniger Grundfunktionen und seine Entwicklung zum Funktionär der Gesellschaft, die sich längst ihres als gleichrangig empfundenen Staates

---

<sup>1</sup> *Böhret*, Funktionaler Staat. Ein Konzept für die Jahrhundertwende ?, 1993, S. 5.; siehe *Bülesbach*, Funktionswandel des Staates, in: ders. (Hrsg.), Staat im Wandel, 1995, S. 7 (Vortrag, gehalten auf dem Workshop „Outsourcing im öffentlichen Bereich“ veranstaltet von der Gesellschaft für Recht und Informatik).

<sup>2</sup> *Böhret*, Ist der Staat noch zu retten? Chancen und Risiken von Modernisierung, in: *Böhret* (Hrsg.), Verwaltungsmodernisierung im funktionalen Staat: Chancen und Risiken, Speyerer Arbeitshefte 107, 1997, Teil II., S. 1.

bemächtigt hat, ihn mehr und mehr sozialisiert und dies auch als globale Entwicklung beansprucht<sup>3</sup>.

Entscheidende Ausgangspunkte für die seit gut zehn Jahren intensiv und quer durch die Reihen der Politikwissenschaftler, Verwaltungswissenschaftler und Staatsrechtslehrer geführte wissenschaftliche Diskussion über den Funktionswandel des Staates und die Ursache für die einhergehenden Forderungen nach einem Organisationswandel desselben, waren vor allem folgende zwei Erkenntnisse<sup>4</sup>:

*Grimm* hat in der Überschrift „Wachsende Staatsaufgaben - sinkende Steuerungsfähigkeit des Rechts“<sup>5</sup> die erste sehr plakativ formuliert. Immer dort, wo der Staat bei der Erfüllung der wachsenden und sich verändernden Staatsaufgaben auf seine klassischen Instrumentarien beharrt, verfehlt er seine Aufgabe.

Die zweite lag in der Einsicht, dass dieser aufgrund der offensichtlich begrenzten Ressourcen des Staates und seiner Institutionen, bei der Gestaltung der Verwaltung bisher nicht bekannten ökonomischen Zwängen unterworfen ist. Sie offenbarte zugleich auch den Zusammenhang zwischen der Wettbewerbsfähigkeit der Verwaltung und der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft. Vor allem die Kommunen und Städte befinden sich in einer existenziellen Finanzkrise, die eine Reform der kommunalen Aufgabenerfüllung dringend erforderlich macht<sup>6</sup>. In Folge des ökonomischen Zwanges sind die

---

<sup>3</sup> Böhret, Ist der Staat noch zu retten? Chancen und Risiken von Modernisierung, in: Böhret (Hrsg.), Verwaltungsmodernisierung im funktionalen Staat: Chancen und Risiken, Speyerer Arbeitshefte 107, 1997, Teil II., S. 1, 2.

<sup>4</sup> Siehe Bülesbach, Funktionswandel des Staates, in: ders. (Hrsg.), Staat im Wandel, 1995, S. 7.

<sup>5</sup> Vgl. hierzu die Beiträge bei *Grimm* (Hrsg.), Wachsende Staatsaufgaben, sinkende Steuerungsfähigkeit des Rechts, 1990.

<sup>6</sup> Vgl. zum Ganzen die einzelnen Abhandlungen in: Ipsen (Hrsg.), Kommunale Aufgabenerfüllung im Zeichen der Finanzkrise, 1995.

Kommunalverwaltungen einem enormen, immer noch andauernden Modernisierungsdruck ausgesetzt<sup>7</sup>.

Es kann daher mit *Böhret* ein grundlegender Wandel hinsichtlich des Rollen- und des Funktionsverständnisses des Staates einschließlich der bisherigen Instrumente und Verfahren zur Steuerung öffentlichen Handelns festgestellt werden<sup>8</sup>. Um den Staat zu retten, muss er funktional neu gedacht werden, nur so kann er als zukunftsgestaltende Instanz umkonstruiert und gerettet werden<sup>9</sup>. Der Rettungsanker heißt: „Stärkung durch Konzentration“. Der Staat muss weniger tun, schlanker (nicht schmächtiger) werden, damit er insgesamt stärker wird<sup>10</sup>. Die Rückgewinnung von Handlungsspielräumen durch einen Aufgabenumbau und Effektuierung der Steuerungsinstrumente<sup>11</sup> ist für die Entwicklung vom tradierten zum funktionalen Staat unerlässlich. Solange der Staat nur aus Tradition an einmal übernommenen Aufgaben festhält, beraubt er sich seiner Handlungsspielräume, die er für die zukünftigen Herausforderungen benötigt. Ein wesentliches Element des staatlichen Rollen- und Funktionswandels ist die zunehmende Tendenz zur Aufhebung der klassischen Dichotomie von Staat und Verwaltung einerseits und dem privatwirtschaftlichen Sektor andererseits. Diese Entwicklung schlägt sich konkret in der Diskussion und Entwicklung von Organisationsmodellen für eine umfassende Einbindung Privater in die

---

<sup>7</sup> Büllesbach, Funktionswandel des Staates, in: ders. (Hrsg.), Staat im Wandel, 1995, S. 7 f.

<sup>8</sup> Vgl. Böhret/Konzendorfer, Mehr sein als scheinen: der funktionale Staat, in: Behrens u.a. (Hrsg.), Den Staat neu denken. Reformperspektive für die Landesverwaltungen, 1995, S. 9 ff.; Naschold, Modernisierung des Staates. Zur Ordnungs- und Innovationspolitik des öffentlichen Sektors, 1993.

<sup>9</sup> Böhret, Ist der Staat noch zu retten? Chancen und Risiken von Modernisierung, in: Böhret (Hrsg.), Verwaltungsmodernisierung im funktionalen Staat: Chancen und Risiken, Speyerer Arbeitshefte 107, 1997, Teil II., S. 5.

<sup>10</sup> Böhret, Ist der Staat noch zu retten? Chancen und Risiken von Modernisierung, in: Böhret (Hrsg.), Verwaltungsmodernisierung im funktionalen Staat: Chancen und Risiken, Speyerer Arbeitshefte 107, 1997, Teil II., S. 5 f.

<sup>11</sup> Böhret, Ist der Staat noch zu retten? Chancen und Risiken von Modernisierung, in: Böhret (Hrsg.), Verwaltungsmodernisierung im funktionalen Staat: Chancen und Risiken, Speyerer Arbeitshefte 107, 1997, Teil II., S. 6 ff.

Erfüllung bisher öffentlich wahrgenommener Aufgaben nieder<sup>12</sup>, die auch vor der hoheitlich geprägten Eingriffsverwaltung auf dem Bereich der inneren Sicherheit nicht halt macht.

### *1. Public Private Partnership*

In der gegenwärtigen Privatisierungsdiskussion haben vor allem öffentlich-private Kooperationen, die erst durch Vertreter des Bundes und der Wirtschaft in den späten 80er Jahren aus dem amerikanischen Raum als Public Private Partnerships in den deutschen Sprachraum eingeführt wurden<sup>13</sup>, Hochkonjunktur<sup>14</sup>. Eine tragfähige Definition dieses, ursprünglich auf die Kooperation mit Investoren und gesellschaftlichen Gruppen in städtebaulichen Problemzonen in den USA beschränkten Begriffs<sup>15</sup>, dürfte jüngst *Budäus/Grüning* gelungen sein. Private Public Partnership im engeren Sinne ist demzufolge die Integration zwischen öffentlicher Hand und Akteuren aus dem privaten Sektor, die sich auszeichnet durch Fokussierung auf die Verfolgung komplementärer Ziele, auf Synergiepotentiale bei der Zusammenarbeit und Prozessorientierung, wobei Identität und Verantwortung der Partner intakt bleiben und die Zusammenarbeit vertraglich formalisiert ist<sup>16</sup>.

---

<sup>12</sup> *Budäus*, Organisationswandel öffentlicher Aufgabenwahrnehmung als Teil eines New Public Management, in: ders. (Hrsg.), Organisationswandel öffentlicher Aufgabenwahrnehmung, 1998, S. 99; Vgl. hierzu auch die einzelnen Beiträge in *Budäus/Eichborn* (Hrsg.), Public Private Partnership: Neue Formen öffentlicher Aufgabenerfüllung, 1997.

<sup>13</sup> Siehe Nachweise bei *Heinz*, Public Private Partnership, in: Archiv für Kommunalwissenschaften, 1998, S. 210 Fn. 7.

<sup>14</sup> Zur praktischen Bedeutung am Beispiel der Abfallentsorgung vgl. *Schoch*, Rechtsfragen der Privatisierung von Abwasserbeseitigung und Abfallentsorgung, in: DVBl 1994, S. 11; vgl. hierzu auch *Bolsenkötter*, Voraussetzungen für die Privatisierung kommunaler Dienstleistungen, in: DB 1993, S. 445 ff.

<sup>15</sup> Vgl. hierzu *Kruzewicz/Schuchardt*, Public-Private-Partnership – neue Formen lokaler Kooperation in innerstädtischen Verdichtungsräumen, in: Der Städtebau 1989, S. 761 ff.

<sup>16</sup> Vgl. *Budäus/Grüning*, Public Private Partnership – Konzeption und Probleme eines Instrumentes zur Verwaltungsreform aus Sicht der Public Choice-Theorie, in: *Budäus/Eichborn* (Hrsg.), Public Private Partnership, S. 54.

Hierunter fallen neben zahlreichen Konstellationen staatlich veranlasster Selbstregulierung und staatlichen Betreibermodellen vor allem die Aufgabenerfüllung durch gemischt-wirtschaftliche Unternehmen<sup>17</sup>, die teilweise auch als Projektgesellschaften<sup>18</sup> bezeichnet werden. Public Private Partnership ist daher kein spezifisches Instrument, keine spezielle Strategie, sondern ein Sammelbegriff für die unterschiedlichsten Formen der Zusammenarbeit von öffentlichen und privaten Rechtsträgern<sup>19</sup>. Hintergrund und Auslöser dieser verstärkten Zusammenarbeit von öffentlicher Hand und privaten Akteuren sind in Deutschland mehrere Faktoren<sup>20</sup>:

- ein wirtschaftlicher Strukturenwandel und veränderte Marktverhältnisse für Städte und Gemeinden, die bei der angestrebten Stärkung kommunaler Wettbewerbsfähigkeit bei gleichzeitig knapper werdenden Haushaltssmitteln mit der Suche nach neuen Wegen der Aufgabenbewältigung verbunden ist;
- veränderte, mit tendenziellem Rückzug des Staates einhergehende Schwerpunktsetzung in der Wirtschaftspolitik in Richtung Deregulierung und Privatisierung<sup>21</sup>;

---

<sup>17</sup> *Mehde*, Ausübung von Staatsgewalt und Public Private Partnership, in: *Verwaltungs-Archiv* 2000, S. 544; *Burgi*, Funktionale Privatisierung und Verwaltungshilfe, 1999, S. 98; *Tettinger*, Die rechtliche Ausgestaltung von Public Private Partnership, in: *Budäus/Eichborn* (Hrsg.), *Public Private Partnership*, Baden-Baden 1997, S. 130 f. *Enger* definiert dies *Habersack*, *Private public partnership: Gemeinschaftsunternehmen zwischen Privaten und der öffentlichen Hand: Gesellschaftsrechtliche Analyse*, in: *ZGR* 1996, S. 545 f., der unter Private Public Partnership eine spezielle Ausprägung des gemischt-wirtschaftlichen Unternehmens sieht, für die kennzeichnend die beschränkte Zusammensetzung des Gesellschaftskreises aus privatrechtlich organisiertem Unternehmen und einer Kommune sowie der im Bereich der Daseinsvorsorge liegende Unternehmensgegenstand ist.

<sup>18</sup> Vgl. die Aufzählung von *Gerstelberger*, Kooperation zwischen öffentlichem und privatem Sektor am Beispiel der Stadtregion Kassel, in: *ZögU* 2000, S. 25, wonach allein im Verdichtungsraum Kassel acht öffentlich-private Projektgesellschaften existieren.

<sup>19</sup> *Budäus/Grüning*, Verwaltungsreform und Public Private Partnership, in: *Jahrbuch zur Staats- und Verwaltungswissenschaft*, 9/1996, S. 126, *Stober*, Police-Private-Partnership aus juristischer Sicht, in: *DÖV* 2000, S. 261; *Burgi*, Funktionale Privatisierung und Verwaltungshilfe, 1999, S. 98 f.; *Mehde*, Ausübung von Staatsgewalt und Public Private Partnership, in: *Verwaltungs-Archiv* 2000, S. 542.

<sup>20</sup> Vgl. *Heinz*: Public Private Partnership, in: *Archiv für Kommunalwissenschaften* 1998, S. 212 f.

<sup>21</sup> *Krautzberger*, Public Private Partnership – Kooperationsmodell aus städtebaulicher Sicht, in:

- sowie der schon festgestellte, seit Anfang der 90er Jahre anhaltende, tiefgreifende Formations- und Umbauprozess vor allem der kommunalen Verwaltung; plakativ beschrieben als „Wechsel der Behörde zum Dienstleistungsunternehmen“.

Trotz der Zunahme der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben durch Public Private Partnerships befindet sich diese verwaltungswissenschaftliche Kategorie noch vor den Toren der juristischen Problembewältigungsforen<sup>22</sup>. Da das spezifische Handlungsfeld nach der Definition von *Budäus* kein Merkmal der Public Private Partnership ist<sup>23</sup>, stellt sich die Frage, ob auch das Aufgabenfeld der sogenannten klassisch staatlichen und zwingend hoheitlichen Verwaltungsaufgabenbereiche für Konzepte der Public Private Partnerships geeignet ist.

## 2. Police Private Partnership

Infolge der insgesamt anhaltenden Privatisierungswelle staatlicher Aufgabenerfüllung findet im Schrifttum seit einiger Zeit eine intensive Auseinandersetzung zur Gestaltung von kooperativen Formen und Produktion innerer Sicherheit durch Polizei, Bürger und private Sicherheitsdienste statt<sup>24</sup>.

---

<sup>22</sup> Städte und Gemeinderat, H. 2 (1993), S. 48 ff.

<sup>22</sup> *Burgi*, Funktionale Privatisierung und Verwaltungshilfe, 1999, S. 98

<sup>23</sup> *Budäus/Grüning*, Verwaltungsreform und Public Private Partnership, in: Jahrbuch zur Staats- und Verwaltungswissenschaft, 9/1996, S. 128, 132.

<sup>24</sup> Vgl. *Baer*, Community Policing und Verwaltungsreform. Zu Möglichkeiten und Grenzen der Kooperation zwischen Polizei und Zivilgesellschaft am Beispiel einer Interventionsprojektes gegen häusliche Gewalt, in: Staatswissenschaften und Staatspraxis, 4 (1998), S. 593 ff.; *Bauer*, Public-Private-Partnership als Erscheinungsform der kooperativen Verwaltung - Zugleich ein Beitrag zu Police-Private-Partnership, in: *Stober* (Hrsg.), Public-Private-Partnership und Sicherheitspartnerschaften, 2000, S. 21 ff.; *Beste*, State Control, Political Order, Policing the Poor. Anmerkung zur Kommodifizierung der inneren Sicherheit, in: *Lenk/Prätorius* (Hrsg.), Eingriffsstaat und öffentliche Sicherheit, 1998, S. 53 ff.; *Beste*, Policing the poor. Profitorientierte Sicherheitsdienste als neue Kontrollunternehmer, in: *Gusy* (Hrsg.), Privatisierung von Staatsaufgaben: Kriterien – Grenzen – Folgen, 1998, S. 180 ff.; *Bracher*, Gefahrenabwehr durch Private, Berlin 1987; *Budäus*, Sicherheitspartnerschaft aus ökonomischer Perspektive, in: *Stober*

# Die Zunahme der Abhandlungen über Aufgabenteilung von Polizei und Privaten auf dem Gebiet der inneren Sicherheit ist soweit ein Spiegelbild der

---

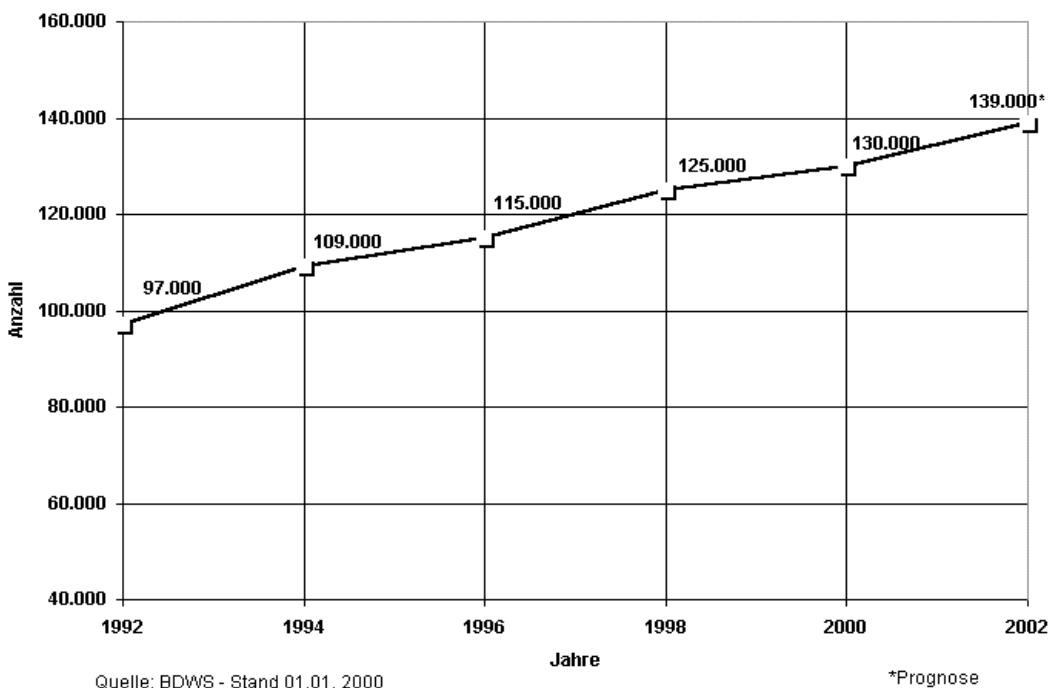
(Hrsg.), Public-Private-Partnership und Sicherheitspartnerschaften, 2001, S. 121 ff.; *Burgi*, Möglichkeiten und Schranken der Zusammenarbeit im Rahmen von Sicherheitspartnerschaften, in: Stober (Hrsg.), Public-Private-Partnership und Sicherheitspartnerschaften, 2001, S. 65 ff.; *Götz*, Zur Privatisierung von Polizeiaufgaben, in: Stober (Hrsg.), Quo vadis Sicherheitsgewerberecht ?, S. 235 ff.; *ders.*, Statement aus der Sicht des öffentlichen Rechts, in: Weiß/Plate (Hrsg.), Privatisierung von polizeilichen Aufgaben, BKA Forschungsreihe 1996, S. 39 ff.; *Gramm*, Privatisierung und notwendige Staatsaufgaben, 2001; *Gusy*, Jenseits von Privatisierung und „schlankem“ Staat: Duale Sicherheitsverantwortung, in: Schuppert (Hrsg.), Jenseits von Privatisierung und „schlankem“ Staat, 1999, S. 115 ff., *ders.* Rechtsgüterschutz als Staatsaufgabe – Verfassungsfragen der „Staatsaufgabe Sicherheit“, in: DÖV 1996, S. 573 ff.; *ders.*, Vom Polizeirecht zum Sicherheitsrecht, in: Staatswissenschaften und Staatspraxis 5 (1994), S. 187 ff.; *Jeand'Heur*, Von der Gefahrenabwehr als staatliche Angelegenheit zum Einsatz privater Sicherheitskräfte, in: AÖR 119 (1994), S. 107ff.; *Kulas*, Privatisierung hoheitlicher Verwaltung – zur Zulässigkeit privater Strafvollzugsanstalten, 1996; *Lange*, Privatisierung als nicht- intendierte Folge staatlicher Aufgabenkritik, in: *Gusy* (Hrsg.), Privatisierung von Staatsaufgaben: Kriterien – Grenzen – Folgen, 1998, S. 215 ff.; *ders.*, Sicherheitskooperation und Sicherheitsnetzwerk in der eingreifenden Verwaltung – Zum Verhältnis von Polizei und Ordnungsverwaltung, in: *Lenk/Prätorius* (Hrsg.), Eingriffsstaat und öffentliche Sicherheit, 1998, S. 82 ff.; *Lenk*, New Public Management in der eingreifenden Verwaltung, in: *Lenk/Prätorius* (Hrsg.), Eingriffsstaat und öffentliche Sicherheit, 1998, S. 159 ff.; *Mahlberg*, Gefahrenabwehr durch private Sicherheitsunternehmen, 1988; *Nischke*, Kommunalisierung und Privatisierung der inneren Sicherheit, in: *Lenk/Prätorius* (Hrsg.), Eingriffsstaat und öffentliche Sicherheit, 1998, S. 42 ff.; *ders.*, Rekommunalisierung der Polizei ? Chancen und Probleme für die postmoderne, plurale Gesellschaft, in: *Sack/Voß/Frehsee/Funk/Reinke* (Hrsg.), Privatisierung staatlicher Kontrolle: Befunde, Konzepte, Tendenzen, 1995, S. 261ff.; *Peilert*, Police Private Partnership – rechtliche Vorgaben und tatsächliche Möglichkeiten für das Zusammenwirken von Sicherheitsbehörden und Sicherheitsgewerbe, in: DVBl. 1999, S. 282 ff., *Pitschas*, Gefahrenabwehr durch private Sicherheitsdienste? – Zur gesetzlichen Neuregelung der Beziehungen zwischen Polizei und Sicherheitsgewerbe -, in: DÖV 1997, S. 393 ff.; *ders.*, Verantwortungsteilung in der innern Sicherheit. Soziale Sicherheitspartnerschaft als Ausdruck einer Verantwortungskooperation von Polizei, Sicherheitsgewerbe und Bürgern, in: Schuppert (Hrsg.), Jenseits von Privatisierung und „schlankem“ Staat, 1999, S. 135 ff.; *ders.*, Sicherheitspartnerschaften der Polizei und Datenschutz, in: DVBl. 2000, S. 1805 ff., *ders.*, Polizei und Sicherheitsgewerbe, 2000; *Prätorius*, Von der Eingriffsverwaltung zur kooperativen Verwaltung, in: Stober (Hrsg.), Public-Private-Partnership und Sicherheitspartnerschaften, 2001, S. 3 ff.; *Reinhard*, Die Überwachung durch Private in Umwelt- und Technikrecht, in AöR 118 (1993), S. 617 ff.; *Scholz*, Staatliche Sicherheitsverantwortung zu Lasten Privater, in: Staat, Wirtschaft, Steuern, Festschrift für Friauf zum 65. Geburtstag, Heidelberg 1996, S. 439 ff.; *ders.*; Verkehrsüberwachung durch Private, in: NJW 1997, S. 14 ff.; *Schulte*, Gefahrenabwehr durch private Sicherheitsdienste im Lichte des staatlichen Gewaltmonopols, in: DVBl 1995, S. 130 ff.; *Steegmann*, Die Privatisierung polizeilicher Aufgaben, in: *Gusy* (Hrsg.), Privatisierung von Staatsaufgaben: Kriterien – Grenzen – Folgen, S. 237 ff.; *Schnakenburger*, Rechtsstellung und Aufgaben des privaten Sicherheitsgewerbes, 1999; *Stober*, Quo vadis Sicherheitsgewerberecht?, in: *Pitschas / Stober* (Hrsg.), Quo vadis Sicherheitsgewerberecht, 1998, S. 35 ff.; *ders.*; Staatliches Gewaltmonopol und privates Sicherheitsgewerbe, in: NJW 1997, S. 889 ff.; *ders.*, Anmerkung zu einer Gesetzesinitiative „Private Sicherheitsdienste“, in: GewA 1997, S. 217 ff.; *ders.*, Police-Private-Partnership aus juristischer Sicht, in: DÖV 2000, S. 261 ff.

tatsächlichen Entwicklung. In jüngerer Zeit ist es umstritten, dass private Sicherheitsgewährleistung zunimmt. Der Markt der Sicherheitsunternehmen wächst, Umsatz- und Mitarbeiterzahlen steigen. Nach Auskunft des Geschäftsführers des Bundesverbandes Deutscher Wach- und Sicherheitsunternehmen (BDWS) *Olschok* hat sich die Zahl der Beschäftigten in den letzten zehn Jahren fast verdreifacht<sup>25</sup>. Den jüngsten Angaben des BDWS zufolge waren 1998 in der gesamten Branche insgesamt 125.000 Personen in Wach- und Sicherheitsunternehmen beschäftigt. Der sprunghafte Anstieg erklärt sich insbesondere durch zahlreiche Neugründungen von Sicherheitsunternehmen in den neuen Bundesländern. Anhand der beiden folgenden Grafiken des BDWS ist die steigende Entwicklung gut sichtbar.



<sup>25</sup> *Olschok*, Ist für künftige Aufgaben des privaten Sicherheitsgewerbes eine gesetzliche Neuregelung notwendig ?, in: *Stober* (Hrsg.), *Quo vadis Sicherheitsgewerberecht ?*, 1998, S. 91.

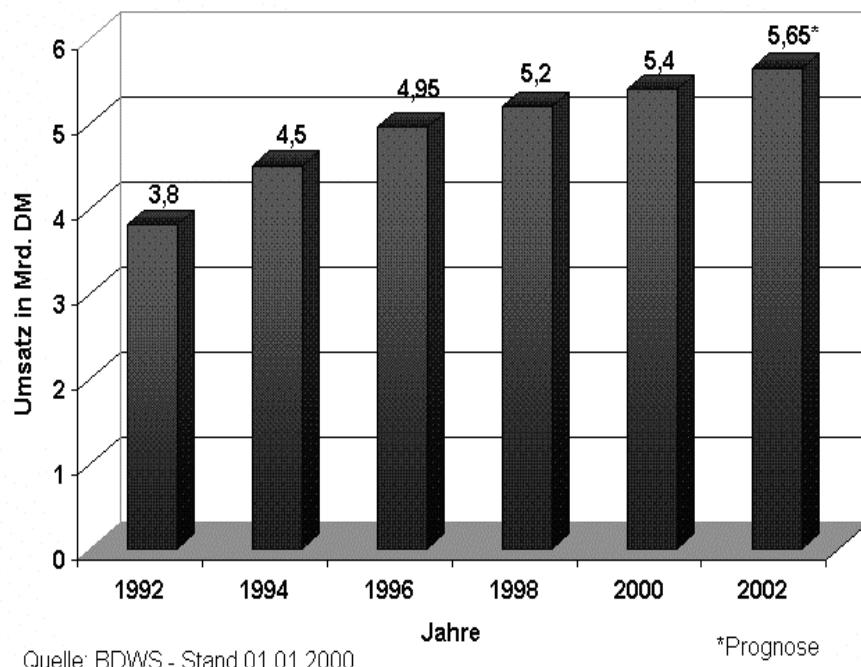
**Beschäftigte in Wach- und Sicherheitsunternehmen**



Im gesamten Sicherheitsgewerbe wurde 1998 insgesamt ein Umsatz von 5,2 Milliarden Mark erwirtschaftet, wobei ca. 5 % des Umsatzes mit der Unterhaltung von Notrufzentralen, jeweils ungefähr 10 % des Umsatzes mit Revierdiensten und Geld- und Werttransporten und der größte Anteil von ungefähr 75 % mit Dienstleistungen im Bereich des Werk- und Objektschutzes erwirtschaftet wurden<sup>26</sup>. Der Gesamtumsatz für das Jahr 2002 wird mit 5,65 Mrd. DM prognostiziert, so dass seit 1992 eine stetige Umsatzsteigerung von 1,76 Mrd. DM zu verzeichnen wäre. Die folgende Grafik zeigt die Umsatzentwicklung der Wach- und Sicherheitsunternehmen seit 1992.

<sup>26</sup> Vgl. Olschok, Ist für künftige Aufgaben des privaten Sicherheitsgewerbes eine gesetzliche Neuregelung notwendig ?, in: Stober (Hrsg.), Quo vadis Sicherheitsgewerberecht ?, 1998, S. 91 f., der allerdings noch von einem Gesamtumsatz von 4,07 Mrd. DM ausgegangen ist. Inzwischen hat der BDWS den Umsatz für 1997 etwas nach oben korrigiert (siehe Grafik).

### Umsatzentwicklung der Wach- und Sicherheitsunternehmen



Der starke Umsatzgewinn ist vor allem auf das veränderte und erweiterte Betätigungsfeld von Sicherheitsdienstleistern zurückzuführen. Die Entwicklung vom „Nachtwächter“ zum „Allround-Sicherheitsdienstleister“ wird verdeutlicht durch die nachfolgende Übersicht über die bestehende Aufgabenvielfalt<sup>27</sup>:

<sup>27</sup> Olschok, Ist für künftige Aufgaben des privaten Sicherheitsgewerbes eine gesetzliche Neuregelung notwendig ?, in: Stober (Hrsg.), Quo vadis Sicherheitsgewerberecht ?, 1998, S. 96; eine ausführliche Studie über die Entwicklung des Sicherheitsmarktes und seine Struktur findet sich bei Beste, Policing the Poor, in: Gusy (Hrsg.), Privatisierung von Staatsaufgaben: Kriterien – Grenzen- Folgen, 1998, S. 184 ff., der dem Sicherheitsgewerbe insgesamt äußerst kritisch gegenübersteht.

Altennotruf	Messedienste
Arbeitssicherheit	Museumsdienste
Aufzugnotruf	Objektschutz
Ausbildung	Parkhauservice
Brandschutzdienste	Parkplatzeinweisung
Datensicherheit	Parkraumbewirtschaftung
Diskotheke-Schutz	Personenschutz
Empfangsdienste	Radarkontrollen
Erfolgskontrolle	Revierkontrolldienst
Facility Management	Servicetelefon
Gefahrenmeldung	Sicherheitsanalyse / Beratung
Gefängnisbewachung	Sicherheitsdienste im ÖPNV
Geld- und Werttransporte	Sicherungsposten
Geldbearbeitung	Technische Meldung
Kassierer	Umweltschutz
Kommunale Verkehrs-überwachung	Veranstaltungsdienste
Konferenzdienste	Werkfeuerwehr
Kurierdienste	Werkschutz
Luftfahrtsicherheitsdienste	Zutrittskontrolle

Die genannten Aufgabenfelder lassen sich den folgenden, aus der Grafik ersichtlichen Einsatzbereichen zuordnen: